

Ortsgemeinde Utzenhain
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

Ergänzungssatzung „Am Steinbruch“

Fachbeitrag Naturschutz
gemäß § 18 BNatSchG
mit
Artenschutzprüfung als Potenzialabschätzung
gemäß § 44 BNatSchG

In Zusammenarbeit mit:
Dr. U. Stüßer, Dipl. Biol. (BCS)

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Utzenhain

Projekt-Nr.: 1555

Stand: 14.03.2024



Ingenieurbüro Klabautschke / Moselufer 48 / 56073 Koblenz
Telefon +49 261 95225900 / info@klabautschke.eu / www.klabautschke.eu

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	3
2	Darstellung übergeordneter Planungen und Schutzgüter	4
2.1	Gegenüberstellung der Schutzgüter hinsichtlich Bestand und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Darstellung der planunabhängigen Entwicklungsziele.....	4
2.2	Status-Quo-Prognose.....	14
2.3	Unabgewogenes Naturschutzfachliches Zielkonzept	14
2.4	Artenschutzprüfung (Potenzialabschätzung).....	15
2.5	Empfehlungen für die bauliche Nutzung	21
3	Untersuchung der Umweltverträglichkeit des Planvorhabens, Aufstellung des raum- und planbezogenen Kompensationskonzeptes.....	22
3.1	Gesetzliche Regelungen	22
3.2	Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffes und Ableitung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	22
3.2.1	Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffes.....	23
3.2.2	Begründung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	25

Anlage: Bestandsplan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Am südwestlichen Ortseingang der Ortsgemeinde Utzenhain gelegen, soll auf dem bereits baulich genutzten Grundstück eine Nachverdichtung erfolgen.

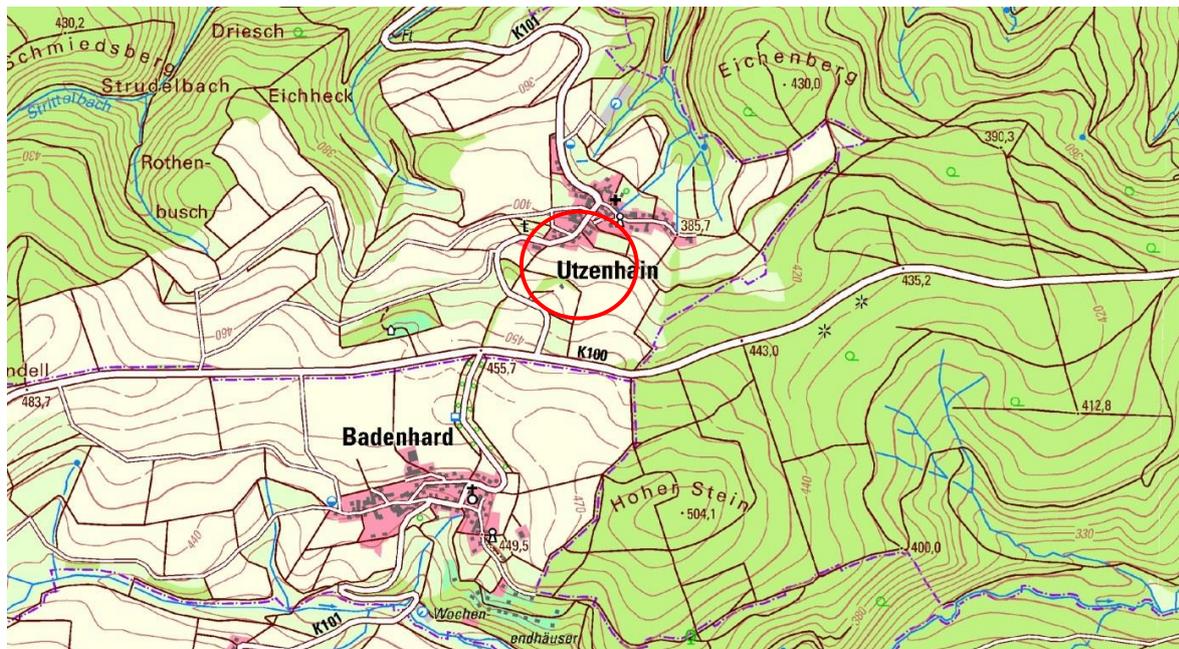


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Quelle: LANIS RLP, Stand März 2024, unmaßstäblich)

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, die aus der Umsetzung der Planungsabsicht möglicherweise resultierenden Folgen für Natur und Landschaft aufzuzeigen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich aufzuzeigen.

Zusätzlich sind die Belange des Artenschutzes zu beurteilen und planerisch zu integrieren, um mögliche Verletzungen des Artenschutzrechtes zu vermeiden.

2 Darstellung übergeordneter Planungen und Schutzgüter

2.1 Gegenüberstellung der Schutzgüter hinsichtlich Bestand und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Darstellung der planunabhängigen Entwicklungsziele

Prüfung einer möglichen Betroffenheit durch ausgewiesene Schutzgebiete



Abb. 2: Das Plangebiet ist umgeben, aber außerhalb von **biotopkartierten Flächen** (BK RLP 2000-2019)

Nördlich befindet sich das **Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“** (VSG 7000-016) - ebenfalls außerhalb.

- *Nicht dargestellt* ist das der Ortschaft und damit dem Vorhaben flächenhaft überlagerte **Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“**

(Quelle: LANIS RLP, Stand Dezember 2023 unmaßstäbl.)

Die nachfolgende Tabelle 1 subsumiert planrelevante Angaben aus den übergeordneten Planungen und Fachgutachten. Daraus werden Planungsziele formuliert als objektive Basis für die in Kapitel 3 folgende Beurteilung des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Tab. 1: Darstellung übergeordnete Planungen und relevanter Schutzgüter hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Entwicklungszielen

Schutzgüter und übergeordnete Planungen (s. LANIS, RLP, 12/2023)	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen für das Untersuchungsgebiet
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Flächennutzungsplan (FNP)	Dieser sieht für das Plangebiet grundsätzliche Bebauung vor (Details s. Bebauungsplan); grundsätzlich steht die Nachverdichtung dem nicht entgegen, sofern Kompensation der dadurch zusätzlich beeinträchtigten Schutzgüter erfolgt.		Die geplante Nutzung ist mit den Vorgaben aus dem Bebauungsplan abzugleichen und darauf aufbauend die Kompensation zu ermitteln.
Schutzgebiete (s. Abb. 2)			
Europäische Schutzgebiete	Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (5711-401), (VSG 7000-016) - außerhalb Quelle: https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=VSG5711-401 <u>Gebietsbeschreibung:</u> Durchbruchstal des Mittelrheins durchs Rheinische Schiefergebirge. Die schmale Aue ist eingerahmt von bis zu 300 m steil aufragenden felsigen Hängen, die früher weinbaulich geprägt, heute in weiten Teilen verbuscht oder bewaldet sind. Die Vielzahl der unterschiedlichen Lebensräume und wertgebenden Arten macht die Bedeutung des Gebietes für eine reichhaltige Avizönose aus. Bei allen wertgebenden Arten gehört das Mittelrheintal zu den 5 wichtigsten Gebieten in Rheinland-Pfalz.		<u>Erhaltungsziel:</u> n.V. <u>Bewirtschaftungsplan:</u> n.V.

Schutzgüter und übergeordnete Planungen (s. LANIS, RLP, 12/2023)	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen für das Untersuchungsgebiet
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
	<p><u>Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:</u> Grauspecht (Picus canus), Haselhuhn (Tetrastes bonasia) Mittelspecht (Dendrocopos medius), Neuntöter (Lanius collurio), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Schwarzstorch (Ciconia nigra), Uhu (Bubo bubo), Wanderfalke (Falco peregrinus), Wendehals (Jynx torquilla), Wespenbussard (Pernis apivorus), Zippammer (Emberiza cia)</p> <p>Gemäß der Verbreitungskarten liegt das Vorhaben im Randbereich des großräumigen Areals des Rotmilans; die anderen Arten sind in den Plänen nicht aufgeführt.</p> <p>Quelle: https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Mittelrheintal_Karte_1_Aktuell.pdf</p>		
Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	<p>Alle biotopkartierten Flächen befinden sich <u>außerhalb</u> des siedlungsgeprägten Plangebietes. Sie werden hier aufgeführt, um das Standortpotenzial der Umgebung aufzuzeigen und ggf. vorliegende Wechselbeziehungen.</p> <p><u>“Magerwiesen südlich Utzenhain” (BK-5811-0249-2009):</u> Südlich von Utzenhain befindet sich mageres, blütenreiches Grünland. Die nördliche Teilfläche ist leicht aufgedüngt. Naturraumtypisches Biotop mit blütenreichem Grünland. Biotop mit Refugialfunktion z.B. für blütenbesuchende Insekten. Sie weisen den Biototyp ED1 – Magerwiese, os – gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden, tl – blütenpflanzenreich (FFH-Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) auf. <i>Entwicklungstendenz nicht beurteilbar; lokale Bedeutung; gering beeinträchtigt</i></p> <p>Quelle: https://berichte.naturschutz.rlp.de/oneo/biotopkomplex/BK-5811-0249-2009</p>		<p><u>Schutzziel:</u></p> <p>Extensive Mahd</p> <p>Freie Entwicklung</p>

Schutzgüter und übergeordnete Planungen (s. LANIS, RLP, 12/2023)	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen für das Untersuchungsgebiet
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Landschaftsschutzgebiet	Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“(Landschaftsschutzverordnung Mittelrhein) vom 26. April 1978 - Schutzzweck ist gemäß § 3: a) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie b) die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.		Keine direkte Betroffenheit durch innerörtlich Lage – allerdings sollte auf diesen Hintergrund unbedingt eine landschaftliche Einbindung des Baugebietes vorgenommen werden, auch im Sinne von Regionalität und Heimatbindung.

Schutzgüter und übergeordnete Planungen (s. LANIS, RLP, 12/2023)	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen für das Untersuchungsgebiet
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Naturräumliche Gliederung Nutzungen	<p>Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit des <u>“Südöstlichen Rheinhunsrücks“</u>(244.0) (waldreiche Mosaiklandschaft): “Der Rheinhunsrück ist die überwiegend schroff zerschnittene Abdachung der Inneren Hunsrückhochfläche zur Terrasse des Mittelrheintals. Sie ist durch kurze, steile, 100 bis 200 m tiefe Täler in eine 400 bis 450 m ü.NN hohe und stellenweise bis über 500 m ü.NN ansteigende Flur von Kämmen, Spornen und Riedeln aufgelöst. Ihre Westgrenze markiert die Wasserscheide zwischen Mosel und Rhein. (...) insgesamt ist der Landschaftsraum überwiegend bewaldet, wobei Laubwälder dominieren. Unterbrochen wird der Wald durch einzelne Rodungsinseln sowie oft nur schmale Streifen mit meist grünlandreicher, durch Hecken gegliederter Landwirtschaft auf Höhenrücken und parallel zu den Tälern. Hier finden sich Magerwiesen und Relikte früher verbreiteter Heiden. Der Landschaftsraum weist ein dichtes Netz von naturnahen Bächen auf, die nach kurzer Fließstrecke in den Rhein münden. Im Nordteil des Landschaftsraums sind deren Kerbtäler überwiegend Bestandteil größerer Waldgebiete und präsentieren sich als felsige enge Wiesentälchen mit bewaldeten Hängen. Im Südteil dagegen sind die Täler zumindest teilweise offenlandgeprägt. Die zahlreichen Quellläufe werden hier oft von Magerwiesen und Feuchtwiesen begleitet.“Die klimatische Begünstigung des Rheintals wirkt in die Seitentäler ein und ermöglicht auf den Sonnenhängen Weinbau bis in 350 m Höhe, der allerdings in jüngerer Zeit nach Westen rückläufige Tendenz aufweist. Die Wärmebegünstigung der Seitentäler spiegelt sich auch in der Trockenvegetation auf Felsen oder in Magerrasen wider. Die bewaldeten steilen Hänge der Täler bilden ansatzweise Bänder von Trockenwäldern und Gesteinshaldenwäldern, die vereinzelt noch als Niederwald genutzt werden. Der südöstliche Rheinhunsrück ist nur dünn besiedelt: auf den Rodungsinseln der Hochflächen durch wenige kleine, bäuerlich geprägte Siedlungen, in den Tälern durch Weindörfer mit zeilenförmigen Ortsgrundriss, deren Umfeld Streuobstgürtel prägen. Eine Vielzahl von Stollen im Raum Damscheid-Breitscheid deutet auf die ehemalige Bedeutung des Schieferabbaus hin.</p>	<p>Sicherung und Entwicklung von Landschaftselementen: <u>Sicherung von charakteristischen und identitätsbildenden Geländeformen und Vegetationsstrukturen</u> wie: Tal- und Quellmulden mit Grünlandnutzung und Feuchtbereichen, Hohlwegen, Heckenzügen, treuobstbeständen, Waldrändern, bewaldeten Hängen, Rücken und Kuppen. <u>Renaturierung naturferner Bachabschnitte einschließlich ihres Umfeldes</u>, insbesondere Sicherung und Entwicklung bachbegleitender Talwiesen, Entwicklung von lockeren Ufergehölzen und anderen auentypischen Strukturen. <u>Förderung charakteristischer gliedern-der Elemente auf den landwirtschaftlich genutzten Hochflächen</u>, wie Einzelbäume und kleinere Gebüsche und Heckenabschnitte – jedoch keine Kammerung durch schematische, langgezogene Gehölzstreifen, sondern Setzen gestalterischer Akzente. <u>in offenlandbetonten Mosaiklandschaften teilweise auch Entwicklung von Wald und Feldgehölzen auf Kuppen. in besonders wärmegeprägten Teilbereichen:</u> Sicherung von Weinbergen in geeigneten Lagen und Sicherung bzw. Entwicklung ihrer Strukturierung durch typische Elemente wie Terrassen, Trockenmauern, Lesesteinriegel, Sicherung bzw. Wiederentwicklung von Trockenwäldern, Niederwäldern, Trockenrasen und Halbtrockenrasen, Heiden.</p>	

<p>Schutzgut Landschaftsbild (Ortsbild) Erholungsfunktionen</p>	<p>Das Plangebiet ist ein verstädtertes Straßendorf mit teils historischen Nutzungsformen (Streuobst) an den Ortsrändern.</p> <p>Daraus folgt für das unmittelbare Plangebiet, das an die freie Landschaft anbindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Strukturvielfalt - mittlere Reliefvielfalt (südwärts leicht ansteigendes Gelände) - geringe Natürlichkeit 	<p>Landschaftsgerechte Eingrünung des Plangebietes durch lineares Gehölz als Überleitung zur freien Landschaft</p>
<p>Klima und Luft https://de.weatherspark.com/y/57468/Durchschnittswetter-in-Utzenhain-Deutschland-das-ganze-Jahr-%C3%BCber#Sections-Precipitation</p>	<p>“In Utzenhain sind die Sommer angenehm und teilweise bewölkt, und die Winter sind sehr kalt, schneereich, windig und größtenteils bewölkt. Im Verlauf des Jahres bewegt sich die Temperatur in der Regel zwischen -2 °C und 23 °C und liegt selten unter -9 °C oder über 29 °C.</p> <p>Die warme Jahreszeit dauert vom 4. Juni bis zum 9. September 3,1 Monate, wobei die durchschnittliche tägliche Höchsttemperatur über 19 °C liegt. Der heißeste Monat des Jahres in Utzenhain ist der Juli mit einer durchschnittlichen Höchsttemperatur von 22 °C und Tiefsttemperatur von 13 °C.</p> <p>Die kalte Jahreszeit dauert vom 16. November bis zum 6. März 3,7 Monate, wobei die durchschnittliche tägliche Höchsttemperatur unter 6 °C liegt. Der kälteste Monat des Jahres in Utzenhain ist der Januar mit einer durchschnittlichen Tiefsttemperatur von -2 °C und Höchsttemperatur von 2 °C. (...)</p> <p>Regen kommt in Utzenhain das ganze Jahr über vor. Der Monat mit dem meisten Regen in Utzenhain ist der Juni mit durchschnittlichen Regenfällen von 53 Millimeter. Der Monat mit dem wenigsten Regen in Utzenhain ist der Februar mit durchschnittlichen Regenfällen von 29 Millimeter.” Die durchschnittliche Gesamtregenmenge beträgt ca. 500 mm/a.</p>	<p>Gebäude und Dach sind so anzuordnen (energetische Optimierung), dass sie zur Erzeugung von Strom und Wärme geeignet sind.</p> <p><u>Empfehlung:</u> Die Nutzung einer energetisch sehr effektiven Grundwasserwärmepumpe sollte bei Eignung vorgeesehen werden.</p>

Schutzgut Arten und Biotope

Im Rahmen einer Ortsbegehung und Bestandsaufnahme wurden im Frühjahr 2023 die vorhandenen **Biotoptypen** (s. Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung RLP, (Stand 2020)) in Größe und Lage erfasst (siehe Anlage). Als Datengrundlage für das faunistische Spektrum wurden die in LANIS RLP hinterlegten Artenhinweise ausgewertet (in diesem Fall lagen keine Angaben vor) sowie die bei der Begehung gemachten faunistischen Zufallsfunde dokumentiert.



Foto 1: Panoramablick nach Südwesten:

Es besteht bereits eine Zufahrt auf das Grundstück, die sich am östlichen Ortsrand (Grünland, Kleingehölze mit Säumen) von Utzenhain befindet. Randlich des Pflasterweges fanden Aufschüttungen statt.



Foto 2: Panoramafoto nach Nordosten mit dem Umfeld des Plangebiets:

Südwärts wird das Plangebiet von Mähwiese (EA1) mit wenigen alten Obstbäumen (Steuobst-Relikt) umgeben. Den Ortsrand bildet ein von einem unbefestigtem Feldweg (VB2) und unterbrochenes Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (BA1).



Foto 3: Detail-Foto nach Westen:
Das Plangebiet befindet sich südwestlich, d.h. links des Streuobstgartens (HK1)



Foto 4: Blick nach Nordwesten: auf das Nachbargrundstück mit einem Streuobstgarten (HK1)



Foto 5: Blick nach Südwesten: auf die bereits erstellte Grundstückszufahrt



Foto 6: Blick nach Westen auf das Plangebiet

Links (südlich) der inneren Erschließung wurde zur freien Landschaft ein Damm aufgeschüttet (Boden-Aushub); dieser weist eine eher trockene, nährstoffliebende Annuellenflur (LA1) auf. Diese setzt sich maßgeblich aus folgenden Arten zusammen: Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Stumpfpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Vogelmiere (*Stellaria media*) usw.

Bis zum Gebäude folgt eine durch Bau-, Lagertätigkeit überprägte Wiese (HT2)



Foto 7: Blick nach Südwesten: Damm im Bereich der Mähwiese (EA 1), mäßig artenreich mit viel Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Klee (*Trifolium* sp.) Als Hinweis auf häufiges Mähen und durch die Anlage der Zufahrt auch mit Störzeigern wie dem Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*).

Im Hintergrund schließt sich eine Mähwiese (EA 1) an. Sie wird geprägt von Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), viel Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Steinbrech (*Saxifraga* sp.) sowie Großem Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Bärenklau

(Heracleum sphondylium), Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Wolligem Honiggras (Holcus lanatus) Knaulgras (Dactylis glomerata).

Resümee:

Das Plangebiet liegt mit der Westseite an der durchgängig bebauten Hauptstraße; die Ostseite am Ortsrand mit unbefestigtem Wirtschaftsweg, Feldgehölz und vorgelagerter Fettwiese.

Durch die bereits erfolgte Zuwegung ist der Abstand aus Wiesenfläche zum Feldgehölz reduziert und Fläche versiegelt.

Auswirkungen auf die dort lebende Artengemeinschaft (z.B. nachgewiesene Heckenvögel) sind nicht auszuschließen.

2.2 Status-Quo-Prognose

Falls keine Umnutzung stattfände, würde aller Voraussicht nach die bisherige Nutzung fortgeführt.

2.3 Unabgewogenes Naturschutzfachliches Zielkonzept

Eine Nachverdichtung widerspricht nicht grundsätzlich übergeordneten Zielen (s. Tab. 1).

Allerdings sind für eine schutzgutkompatible Planung Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- *Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktionen* (Landschaftliche Einbindung; die gewünschte Nachverdichtung am Ortsrand muss ausgeglichen und mit Grünstrukturen gestalterisch eingebunden werden)
- *Schutzgut Arten und Biotope* (Schutz des charakteristischen und identitätsbildenden Feldgehölzes, Kompensation von Verlusten durch Aufwertung von Flächen in nächster Nähe)
- *Schutzgut Boden-Wasserhaushalt* (Minimierung von Versiegelung, Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers)
- *Schutzgut Klima und Luft* (Energetische Optimierung des Gebäudes).

2.4 Artenschutzprüfung (Potenzialabschätzung)

Natur 2000-Eingangsbeurteilung (Europäischer Artenschutz)

Der Eingriffsbereich ist kein Schutzgebiet gemäß Natura 2000 (s.o.). Allerdings dürfen auch keine negativen, nachhaltigen Auswirkungen auf das nahe Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (5711-401), (VSG 7000-016) ausgehen.

Daher werden mögliche dahingehende Folgen anhand der Zielarten für diese Gebiet überschlägig geprüft: Da es sich gleichzeitig um streng geschützte Arten nach BNatSchG handelt, gilt für sie das Störverbot (s. dazu auch die Prüfung der nationalen Arten).

Von den in Tabelle 1 genannten Zielarten für dieses Vogelschutzgebiet kommen nur wenige Arten potenziell in Frage, die in der nachstehenden Tabelle auf eine mögliche Relevanz hin geprüft werden:

<p><u>Zielarten für das nahe Vogelschutzgebiet:</u> Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit</p>
<p><u>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</u> "reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch."</p> <p><u>Förderung durch</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Extensivierung der Grünlandnutzung, Förderung extensiver Weidewirtschaft;- Verbesserung des Nahrungsangebots durch Schutz und Förderung reich strukturierter, artenreicher Feldfluren mit Feldrainen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen sowie Hecken und insbesondere offener und magerer Wiesen;- Reduzierung des Erholungsdruckes und Vermeidung von Störungen in den Bruthabitaten.

Zielarten für das nahe Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Mögliche Betroffenheit durch Umsetzung der Planungsabsicht

Kein Nachweis, aber Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen; die Zuwegung unmittelbar am heckenartigen Feldgehölz im Umfeld mit alten Obstbäumen stellt eine strukturelle Verschlechterung des vorangehenden Zustandes dar. Eine Artenschutzverletzung kann daraus nicht abgeleitet werden: aber im Sinne eines vorsorglichen Artenschutzes sind kompensatorisch wirksame Aufwertungen im unmittelbaren Umfeld (Saumentwicklung - je nach Flächenverfügbarkeit) vorzunehmen. Diese kommen auch den übrigen Landschaftspotenzialen (Boden-Wasserhaushalt, Landschaftsbild) entgegen.

Rotmilan (*Milvus milvus*): Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus 2 Haupttypen: Wald als Brut- und Ruhehabitat, waldfreies Gelände als Nahrungshabitat. Insgesamt abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit hohem Anteil an altem Laubwald). Intraspezifische Territorialität führt i.A. zu gleichmäßiger Verteilung der Reviere im Raum. Die Horste werden generell auf hohen Bäumen, meist in der Waldrandzone, angelegt. Bevorzugtes Jagdgebiet Grünlandgebiete (Wiesen) mit unterschiedl. Nutzungs(schnitt)muster. In der Reproduktionszeit liegen Jagdanteile auf Grünland bei > 80%.

Förderung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Wälder und Waldinseln in einer vielfältig genutzten Kulturlandschaft;
- Vermeidung der Intensivierung der Landwirtschaft;
- Erhaltung und Schutz von Altholzbeständen und insbesondere der Horstbäume. Sicherung störungsfreier Phasen in Horstnähe während der Brutzeit (März - Juli);
- Erhaltung einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit ausreichendem Grünlandanteil;
- Entschärfung von gefährlichen Masttypen;
- Begrenzung von Landschaftszerschneidungen in den Revieren (Straßen, Bahnlinien, Stromleitungen, Windkraftanlagen) inkl. Ausbau bzw. Neubau von Waldwegen;
- Begrenzung von Grünlandumbruch und großflächiger Nutzungsänderung (Maisanbau);
- Rücksichtnahme bei Forstarbeiten und Jagd innerhalb der Horstbereiche während der Brutzeit (01. März bis 31. Juli).

Mögliche Betroffenheit durch Umsetzung der Planungsabsicht

Kein Nachweis, aber Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen; da keine grundsätzliche Landschaftsveränderung durch die kleinflächige Maßnahme für den großräumig agierenden Taggreifvogel erfolgt, sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich; allerdings profitiert diese Art von den für den Neuntöter formulierten Schutzmaßnahmen.

Zwischen-Resümee bezüglich Natura 2000:

Es ist nicht auszuschließen, dass einige der Zielarten den definierten Vorhabenbereich (gelegentlich) nutzen. Daher sind baubegleitende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine artenschutzrelevante Betroffenheit zu vermeiden. Das Vorkommen der anderen Ziel-Arten ist strukturbedingt eher unwahrscheinlich. Jedoch würden auch sie durch die hier entwickelten Maßnahmen mitgeschützt, sodass auch für sie eine artenschutzrelevante Betroffenheit vermeidbar ist.

Sonstige streng und besonders geschützte Arten (Nationaler Artenschutz)

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Basis des aktuellen Bundesnaturschutzrechts in einem pragmatischen Prüfansatz. Um eine fundierte Bewertungsbasis zu erhalten, wurden daher alle zur Verfügung stehenden Quellen (LANIS, Biotopkartierung) genutzt und um eigene Erhebungen ergänzt und Indikatorgruppen besonders berücksichtigt. Aus pragmatischen Gründen wurde eine sogenannte „worst-case-Betrachtung“ vorgenommen. Dies bedeutet - auch zur Schaffung von Rechtssicherheit - dass potenziell vorkommende Arten als „möglich vorkommend“ bewertet werden. Dazu werden die Angaben aus LANIS („Artennachweise Raster 2 x 2 km“ verwendet und um die eigene Erhebung während des Ortstermins zur Abgrenzung der Biotoptypen und des Arteninventars ergänzt.

Grundlage ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 29. Juli 2009, BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, Bonn 06. August 2009. In Kraft getreten am 01. März 2010. Die artenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes folgendermaßen geregelt: Streng und besonders geschützte Arten werden nach 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Prüfung streng geschützter Arten: (Störverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): In dieser Prüfung enthalten ist die Würdigung ob erhebliche Störungen während der Aufzucht-, Fortpflanzungs-, Überwinterungs-, Mauser- und Wanderungszeit vorliegen.

Prüfung besonders geschützter Arten: (Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 + 3 BNatSchG): In dieser Prüfung enthalten ist die Würdigung, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beschädigt oder zerstört werden (incl. Tötungsverbot). Eine Relevanz entsteht nur, wenn die vom Vorhaben betroffenen Stätten ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllen können.

Beurteilungs- und Planungshilfe: Die im Plangebiet realisierten Habitatsansprüche für die Arten sind im Druckbild unter „Optimal-Lebensraum“ hervorgehoben: Die autökologischen Hinweise zum Optimal-Habitat in Tabelle 2 s. Fachautoren Bellmann (1995), Blab et al. (1989), Dietz et al. (2007), von Blotzheim (2001), Hölzinger (1987).

Tab. 2: Prüfung weiterer geschützter Arten Prüfung geschützter Arten (Nachweise aus dem Frühjahr 2023 sowie Hinweise aus LANIS RLP) - Status: NG = Nahrungsgast - GNG = Großräumiger NG - BV = Brutverdacht - Ü = Überflieger

Art Status	<u>Optimal-Lebensraum</u>	<u>Vorhabenbedingte Wirkprognose</u>	<u>Vorhabenbegleitende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen</u>	Resümee
Streng geschützte Arten (ohne die Zielart der Natura 2000 Gebieten)				
<p><u>GNG</u>: Mäusebussard (Buteo buteo): Nachweis im Umfeld</p>	<p>Strukturreiche mit (Obst)-Gehölzen, mit Säumen und Brachen durchsetzte Feld- und Wiesenlandschaft</p>	<p>Eine (Teil-)Nahrungs-Nutzung ist nicht ausgeschlossen. Dank der großräumigen Nutzung besteht keine direkte Betroffenheit Aufgrund möglicher Summationseffekte mit anderen Maßnahmen sind aber auch für diese noch häufigen Arten Schutzmaßnahmen sinnvoll, um nachhaltige, negative Auswirkungen auf die Dauer zu vermeiden.</p>	<p><u>Allgemeine Empfehlung (s. Prüfung der Zielarten):</u> Aufwertungen im unmittelbaren Umfeld (Grünlandextensivierung, Saumentwicklung) <u>Bezogen auf streng geschützte Arten (Mäusebussard als Schirmart):</u> SM 1: Definierte Nutzung ausschließlich des Geltungsbereichs für Bebauung, Lager, Andienung, Baustelleneinrichtung zum Schutz der benachbarten Flächen durch Aufstellen eines Bauzauns SM 2: Soweit erforderlich, sind Rodungen im Winterhalbjahr (01.-10. - 28./29.02.) vorab durchzuführen SM 3: Saumentwicklungen sowie Gehölzpflanzungen (z.B. Obsthochstämme regionaler Sorten)</p>	<p>Störverbot eingehalten</p>

Art Status	<u>Optimal-Lebensraum</u>	<u>Vorhabenbedingte Wirkprognose</u>	<u>Vorhabenbegleitende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen</u>	Resümee
Europäisch geschützte Vogelarten - zugleich besonders geschützte Arten				
Kohlmeise (Parus major) <u>BV</u> , in benachbarten Gehölzbeständen	Wälder mittlerer Standorte	Der Nachweis stammt aus dem heckenartigen Feldgehölz an der Ostseite und aus dem nördlichen Nachbargrundstück mit Obstbäumen - beide Bestände sind nicht direkt betroffen, sondern mittelbar durch die künftige Nutzungsänderung und der daraus resultierenden Beunruhigung. Zu relativieren ist die Wirkung auf das nördliche Grundstück, da das zur Nutzungsänderung anstehende Grundstück bereits jetzt schon von mit lärmbehafteten Tätigkeiten berührt wird. Die Beeinträchtigung trifft daher vor allem das Feldgehölz und darin lebende empfindlichere Arten. Bei einem Schutz des Feldgehölzes, sind nachhaltige, negative Auswirkungen auf diese noch häufige Art nicht zu erwarten.	SM 1-SM 3 (s.o.)	<u>Bei Umsetzung von SM 1 bis SM 3:</u> Zugriffsverbot eingehalten

<p>Gartengrasmücke (Sylvia borin) <u>BV</u>, mehrfach im benachbarten Feldgehölz</p>	<p>Hochreichende Holzstrukturen mit reichlich Unterholz und Hochstaudensäumen</p>	<p>Die Bedeutung und damit die Empfindlichkeit des Bestandes im agrarisch intensiv genutzten Umfeld auf (künftige) Randeffekte, kann durch entsprechende Maßnahmen gemildert bzw. kompensiert werden. Dann sind nachhaltige negative Auswirkungen auf diese Art nicht zu erwarten.</p>	<p>SM 1-SM 3 (s.o.)</p>	<p><u>Bei Umsetzung von SM 1-SM 3 (s.o.)</u> Zugriffsverbot eingehalten</p>
<p>Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) <u>BV</u> auf dem nördlichen Nachbargrundstück</p>	<p>Siedlungsfolger</p>	<p>Auch hier ist die Wirkung auf das nördliche Grundstück zu relativieren, da das zur Nutzungsänderung anstehende Grundstück bereits jetzt als Spiel- und Freizeitfläche dient. Die Maßnahmen SM 1 bis MS 3 entfalten vorsorglich auch für diese Art eine schützende Wirkung, sodass eine nachhaltige, negative Auswirkung auf diese Art nicht zu erwarten ist</p>	<p>SM 1-SM 3 (s.o.)</p>	<p><u>Bei Umsetzung von SM 1-SM 3 (s.o.)</u> Zugriffsverbot eingehalten</p>
<p><u>BV mehrfach, häufigste nachgewiesene Art</u> Amsel (Turdus merula)</p>	<p>Ubiquist</p>	<p>Der Brutnachweis stammt von dem hohlwegartigen Charakter des westlich anschließenden heckenartigen Feldgehölzes. Daher ist eine Wirkung eher vernachlässigbar. Gleichwohl wird auch diese Art von den vorsorglichen Maßnahmen SM 1 bis SM 3 profitieren und eine nachhaltige, negative Auswirkung auf diese Art ist nicht zu erwarten.</p>	<p>SM 1-SM 3 (s.o.)</p>	<p><u>Bei Umsetzung von SM 1-SM 3 (s.o.)</u> Zugriffsverbot eingehalten</p>

Zusammenfassung der Schutzmaßnahmen für die beispielhaft beurteilten Arten

Die Umsetzung der Planungsabsicht wäre nicht ohne Folgen für die lokale Fauna. Um eine Verschlechterung der Lebensraumqualität insbesondere für rückläufige Arten zu vermeiden, wurden Schutzmaßnahmen entwickelt. Bei deren Umsetzung sind artenschutzrelevante Tatbestände vermeidbar.

SM 1: Definierte Nutzung ausschließlich des Geltungsbereichs für Bebauung, Lager, Andienung, Baustelleneinrichtung zum Schutz der benachbarten Flächen durch Aufstellen eines Bauzauns

SM 2: Soweit erforderlich, sind Rodungen im Winterhalbjahr (01.-10. - 28./29.02.) vorab durchzuführen

SM3: Saumentwicklungen sowie Gehölzpflanzungen (z.B. Obsthochstämme regionaler Sorten)

Da keine dezidierte tierökologische Untersuchung stattfand, sind nicht alle im Eingriffsbereich vorkommenden Arten erfasst (s.o.) und hier dokumentiert. Es ist aber davon auszugehen, dass die o.g. Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen auch für diese Arten eine ausreichende Schutzwirkung entfalten. Somit sind bei Einhaltung der genannten artspezifischen Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen dieses zeitlich und räumlich begrenzten Vorhabens, auch im Hinblick auf adäquate Kompensationsmaßnahmen (s.u.), keine nachhaltigen, negativen artenschutz-relevanten Auswirkungen zu erwarten.

2.5 Empfehlungen für die bauliche Nutzung

Entsprechend den dargelegten übergeordneten Planungen wäre, bezogen auf eine bauliche Nutzung, Folgendes zu empfehlen - s. dazu auch Kap. 2.3 „Unabgewogenes Zielkonzept“:

- Vermeidung bzw. Minimierung von Neuversiegelung in der Fläche

(Daher ist die Nachverdichtung günstiger zu bewerten.

- Grünordnerische Maßnahmen:

Schaffung eines südlichen Ortsrandes mit standorttypischer Bepflanzung.

3 Untersuchung der Umweltverträglichkeit des Planvorhabens, Aufstellung des raum- und planbezogenen Kompensationskonzeptes

3.1 Gesetzliche Regelungen

Für Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund von Bauvorhaben innerhalb der Bauleitplanung ist der § 1a BauGB (i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert 21.12.2006) in Verbindung mit § 21 BNatSchG (i.d.F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert 17.12.2007) verbindlich. Nach dem darin verankerten Umweltvorsorgeprinzip gilt die Prioritätenfolge: Vermeidung bzw. Minimierung vor Ausgleich.

Art und Umfang der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen richten sich nach der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Letztere werden anhand der zuvor dargestellten Bewertungen und Zielvorstellungen (vgl. Kap. 2) eingeschätzt.

3.2 Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffes und Ableitung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Umsetzung der beabsichtigten Bebauung mit Nutzungsänderung, Überbauung und Versiegelung führt zu einer lokalen Veränderung des Plangebietes, die die Art der Kompensationsmaßnahmen bestimmen.

Wiesenfläche und Auffüllflächen soll mit einer Lagerhalle bebaut werden. Dies hat Auswirkungen auf den Boden-Wasserhaushalt.

Hinzu kommen Störungen und Gefährdungen wildlebender Tiere und Pflanzen.

Daraus resultiert ein lokaler grundlegender Wandel derzeitiger Biotopfunktionen. An die geplante Nutzung sind daher bestimmte Anforderungen zu stellen, um Eingriffe zu vermeiden bzw. zu minimieren:

- Energetische Optimierung der Gebäude, damit die Dachflächen für Photovoltaik und Warmwasserbereitung nutzbar sind.
- Parkflächen sind versickerungsfähig auszubilden (Reduzierung von Neuversiegelung)
- Die unter 2.5 genannten grünordnerischen Maßnahmen sind in der nachfolgenden Planvollzugsebene zu detaillieren und im Rahmen der Fertigstellung umzusetzen.

3.2.1 Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffs

Für die Bauleitplanung ist der „Praxisleitfaden des (PL) zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (Stand Mai 2021) nicht verpflichtend. Im Hinblick auf Objektivierung und Vergleichbarkeit von Vorhaben, wird die dort vorgegebene Biotopbewertung und Kompensationsermittlung verwendet; nicht hingegen die darin vorgegebene Vorgehensweise für schutzgutbezogene Einzelbewertung. Diese erfolgt hier verbalargumentativ (s.u.).

Die Konsequenzen bei Realisierung der Planungsabsicht wären danach wie folgt:

Erhebliche und nachhaltige Eingriffe für die Schutzgüter:

- Boden als endliche Ressource: Dauerhafter Verlust der biotisch aktiven Substanz und aller Bodenfunktionen durch Eingriff in das Bodenrelief, Überbauung und Versiegelung
- (Grund-)Wasserhaushalt: Neuversiegelung reduziert die Fläche zur Regenwasserver-sickerung

Eine mittlere bis teils höhere Eingriffserheblichkeit für:

- Arten und Biotope (Biodiversität): Inanspruchnahme von Gartenland bzw. Grünland in Anbindung an die freie Landschaft
- Landschaftsbild: Nutzungsänderung des hinteren Grundstücksteils mit Gartenland

Eine mittlere Eingriffserheblichkeit für:

- Klima: Kleinflächige Versiegelung in Verbindung mit geplanter Bebauung

Tab. 3: Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bestand:

Code	Biotoptyp	Fläche		Biotopwert	Bestand 2023 F x BW = Flächenwert
		F		BW	
EA1	Fettwiese, mäßig artenreich	174		15	2610
HM3	Strukturarme Grünanlage, Baumbestand fehlend	528	m ²	8	4224
HF	Aufschüttung mit Krautschicht (wie HC3)	289	m ²	5	1445
HT2	Lagerplatz auf Wiesenfläche	289	m ²	5	1445
VB6	Weg, versiegelt (Betonpflaster)	350	m ²	0	0
		1630	m²		9724

Planung:

Code	Biotoptyp	v.H	Fläche		Biotopwert	Planung 2024 F x BW = Flächenwert
		%	F		BW	
HN1	Überbaubare Fläche (Gebäude)	39%	639	m ²	0	0
VB4	nicht überbaubare Fläche (Flächenbefestigung geschottert)	21%	349	m ²	3	1047
VB6	Weg, versiegelt (Betonpflaster)	12%	200	m ²	0	0
BD6	Pflanzbindung (Gehölzstreifen mit mittlerer Ausprägung)	10%	166	m ²	15	2490
	Ordnungsbereich A (Entwicklung Streuobstwiese)	17%	276	m ²	19	5244
Fläche Geltungsbereich		100%	1630	m²		8781
Flächenwert Bestand						9724
Flächenwert Planung						8781
Differenz zum Bestand						-943
5	Obstbaum, 30 m ² / Baum x 18 BW / 2		150	m ²	9	1350

Ergebnis: Flächenwerte können innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

3.2.2 Begründung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Schutzmaßnahmen

Boden (unter Beachtung des Bundesbodenschutzgesetzes und der dazugehörigen Verordnung)

Zum weitgehenden Erhalt der gewachsenen Bodenstruktur, ist soweit erforderlich der Oberboden gemäß DIN 18300 gesondert abzutragen und auf Flächen, die für eine Vegetationsentwicklung vorgesehen sind, aufzubringen.

Die Versiegelungsintensität ist durch die Teilversiegelung von Stellplätzen, Zufahrten, Wegen und Hofflächen mit wasserdurchlässigen und begrünten Belägen wie Rasenpflaster, Schotterrasen und wassergebundenen Decken zu reduzieren

Wasserhaushalt (Empfehlung)

Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung soll möglichst auf dem Grundstück zurückgehalten und der Versickerung zugeführt werden.

Arten und Biotop

Als Ausgleich für das beanspruchte Grünland und die Beunruhigung der nahen Ortsrandstrukturen werden zur Kompensation Gehölzpflanzungen und die Anlegung einer Streuobstwiese vorgesehen. Damit sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt.

Klima

Die in der Ergänzungssatzung vorgegebenen Bauhöhen sind einzuhalten. Die Nutzung regenerativer Energien wird dringend empfohlen.

Landschaftsbild

Das Mischgebiet ist landschaftsgerecht einzugrünen. Eine Dach - und Fassadenbegrünung wird empfohlen.

Koblenz, 14.03.2024



Dipl. Ing. Alfred Klabautschke

Anlage: Bestandsplan